

J.P. MORGAN PRIVATE BANK

Darstellung der Ausführungsgrundsätze

Erklärung unseres Ansatzes

In diesem Dokument werden die Grundsätze erläutert, die wir anwenden, um eine bestmögliche Ausführung Ihrer Transaktionen zu gewährleisten.

1. EINLEITUNG

1.1

Die vorliegende Darstellung der Ausführungsgrundsätze bietet einen Überblick über die Grundsätze der Auftragsausführung, welche die Bank im Rahmen ihrer Verpflichtung, für die bestmögliche Ausführung der Aufträge des Kunden zu sorgen, festgelegt hat (die **Ausführungsgrundsätze**).

1.2

Die Darstellung der Ausführungsgrundsätze ergänzt die zwischen dem Kunden und der Bank geltenden Geschäftsbedingungen. Dem Kunden sollte daher bewusst sein, dass er mit seiner Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen auch seine Zustimmung zu den Ausführungsgrundsätzen erteilt, über welche der Kunde mit dieser Darstellung der Ausführungsgrundsätze informiert wird.

1.3

Alle in dieser Darstellung der Ausführungsgrundsätze verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den zwischen dem Kunden und der Bank geltenden Geschäftsbedingungen gegeben wurde.

2. PFLICHT ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

2.1

Die Ausführungsgrundsätze gelten für folgende Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (**MiFID II**):

- 2.1.1 Ausführung von Aufträgen auf Rechnung des Kunden (einschließlich Finanzkommissionsgeschäften);
- 2.1.2 Beauftragung von anderen Unternehmen mit der Ausführung von Aufträgen, die sich aus den Anlageentscheidungen ergeben, welche die Bank im Rahmen der Diskretionären Anlageverwaltung trifft; und
- 2.1.3 Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen an andere Unternehmen zur Ausführung auf Rechnung des Kunden.

2.2

Bei der untermittelbaren Ausführung von Aufträgen auf Rechnung des Kunden ergreift die Bank alle angemessenen Maßnahmen, um die sogenannte „bestmögliche Ausführung“ von Aufträgen des Kunden zu erreichen. Dies bedeutet, dass die Bank über Grundsätze und Verfahren verfügt, die darauf ausgerichtet sind, für den Kunden fortlaufend das bestmögliche Ausführungsergebnis zu erzielen, wobei verschiedene Erwägungen berücksichtigt werden, auf welche in Ziffer 3 und Ziffer 4 Bezug genommen wird. Dies erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie etwa der Art der Aufträge des Kunden, des jeweiligen Marktes und der der Bank von dem Kunden vorgegebenen Prioritäten bei der Erfüllung der Aufträge (einschließlich konkreter Anweisungen, die der Kunde der Bank ggf. erteilt).

2.3

Bei Beauftragung anderer Unternehmen mit der Ausführung von Aufträgen oder im Fall der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen an andere Unternehmen zur Ausführung auf Rechnung des Kunden, wird die Bank im besten Interesse des Kunden handeln, indem die Bank sicherstellt, dass die Unternehmen, an welche die Aufträge übermittelt werden oder die mit der Auftragsausführung beauftragt werden, in der Lage sind, eine bestmögliche Ausführung gemäß einem Standard zu bieten, der mindestens dem Standard unter den Ausführungsgrundsätzen entspricht.

3. PRIORITÄTEN

3.1

Um dem Kunden die bestmögliche Auftragsausführung zu bieten, wird die Bank den Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG behandeln. Das bestmögliche Ausführungsergebnis wird sich deshalb am Gesamtentgelt, das heißt dem Preis für das betreffende Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing- und Abwicklung und sonstiger Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind), orientieren. Insofern wird die Bank alle Faktoren berücksichtigen, die es der Bank ermöglichen, das in Bezug auf das Gesamtentgelt bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Wenngleich das Gesamtentgelt der wichtigste Faktor ist, werden auch andere Ausführungsfaktoren, die in Ziffer 4 näher beschrieben sind, dann maßgeblich, (i) wenn mehrere Möglichkeiten das gleiche Gesamtentgelt nach sich ziehen, (ii) wenn sich die Ausführungsfaktoren selbst auf das Gesamtentgelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder (iii) wenn die Bank eine bestimmte Möglichkeit als nicht durchführbar erachtet, weil die Möglichkeit nach Auffassung der Bank wesentliche Vorgaben für einen Auftrag dieser Art nicht erfüllen kann (z.B. eine Vorgabe für eine bestimmte Art der Dokumentation oder für die Ausführung innerhalb einer üblichen Frist). Im letzteren Fall bleibt die betreffende Möglichkeit für die Auswahl außer Betracht, und das bestmögliche Ergebnis unter den verbleibenden Möglichkeiten wird in Bezug auf das Gesamtentgelt bestimmt.

3.2

Wenn es sich bei dem Kunden um einen professionellen Kunden im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG handelt und der Kunde nicht wünscht, dass die Bank bei der Ausführung oder Übermittlung der Aufträge des Kunden das Gesamtentgelt priorisiert, kann der Kunde dies der Bank mitteilen. Die Bank wird dann alle in Ziffer 4 genannten Ausführungsfaktoren berücksichtigen, um festzulegen, wie die Bank das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielen kann, und im Einzelfall andere Faktoren als das Gesamtentgelt (d.h. Preis und Kosten) priorisieren, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

3.3

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen wird die Bank bei der Festlegung der relativen Bedeutung der in Ziffer 4 beschriebenen Ausführungsfaktoren die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- 3.3.1 die Merkmale des Kunden und seine Kategorisierung als Privatkunde oder als professioneller Kunde;
- 3.3.2 die Merkmale des Kundenauftrags;
- 3.3.3 die Merkmale der Finanzinstrumente, auf die sich der Auftrag bezieht; und
- 3.3.4 die Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag geleitet werden kann.

4. FAKTOREN FÜR DIE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Es ist nicht möglich, einen einheitlichen Ansatz für die bestmögliche Ausführung anzuwenden, der für alle Gattungen von Finanzinstrumenten funktioniert, welche die Bank dem Kunden anbietet. Die Bank wendet deshalb einen Ansatz an, welcher die in Ziffer 3.3 genannten Kriterien, die unterschiedlichen Umstände, die mit der Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente verbunden sind sowie verschiedene Ausführungsfaktoren bei der Bearbeitung der Aufträge des Kunden berücksichtigt, wie etwa Preise der Finanzinstrumente, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit der Ausführung, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags und alle sonstigen relevanten Aspekte (zusammen die **Ausführungsfaktoren**). Diese Ausführungsfaktoren und die relative Bedeutung, die Bank ihnen zuschreibt, sind im Folgenden ausführlicher beschrieben:

4.1

Preis. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt den Preis des Geschäfts exklusive der eigenen Ausführungsgebühren der Bank. Dies ist üblicherweise der wichtigste Aspekt. Der Preis wird hinsichtlich des Gesamtgeschäfts betrachtet. Insoweit prüft die Bank beispielsweise, ob eine verfügbare Möglichkeit eine Auswirkung auf den Markt hat, die sich wahrscheinlich auf den Preis des Geschäfts auswirkt. Der Preis kann dabei sowohl der gezahlte Preis (bei einem Kaufauftrag) als auch der erhaltene Preis (bei einem Verkaufsauftrag) sein. Preis und Kosten sind die zentralen Komponenten des Gesamtentgelts und als solche die wichtigsten Aspekte.

4.2

Kosten. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt die dem Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung oder Übermittlung des Auftrags entstehenden Kosten. Die Kosten umfassen alle impliziten Transaktionskosten, die dem Kunden nach Auffassung der Bank voraussichtlich entstehen werden. Kosten und Preis sind die zentralen Komponenten des Gesamtentgelts und als solche die wichtigsten Aspekte.

Wenn ein Auftrag im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen an mehr als einem Ausführungsplatz ausgeführt werden kann, wird die Bank bei der Bestimmung des Preises der Transaktion und der dem Kunden entstehenden Kosten ihre eigenen Provisionen sowie Ausführungskosten des Auftrags an den in Betracht kommenden Ausführungsplätzen berücksichtigen. In den meisten Fällen wird die Bank dem Kunden jedoch unabhängig von dem gewählten Ausführungsplatz einen einheitlichen Betrag berechnen, sodass sich die Provisionen und Ausführungskosten der Bank nicht auf das Ergebnis auswirken sollten.

4.3

Geschwindigkeit der Ausführung. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt die Geschwindigkeit, mit der die Bank einen Auftrag bearbeiten kann. Wenn die Anweisungen des Kunden eine bestimmte Geschwindigkeit für die Auftragsausführung vorgeben oder implizieren, wird die Bank diese Anweisungen befolgen, es sei denn, dass nach Auffassung der Bank ein unmittelbarer Konflikt mit einer anderen Möglichkeit besteht, die im Hinblick auf das Gesamtentgelt tragfähig ist. In diesem Fall wird die Bank mit dem Kunden besprechen, ob der Kunde seine Anweisungen ändern möchte. Liegen keine Anweisungen hinsichtlich der Ausführungsgeschwindigkeit vor, werden Aufträge so bearbeitet, dass eine Balance besteht zwischen der Erzeugung einer Marktauswirkung (Bewegung des Kurses eines Wertpapiers infolge von Aufträgen oder Geschäften mit dem Wertpapier) und

der so zeitnahen Ausführung von Aufträgen, dass dadurch das Ausführungsrisiko reduziert wird.

4.4

Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass die Bank oder das Unternehmen, an welches die Bank den Auftrag des Kunden übermittelt, einen Auftrag vollständig oder zumindest zu einem wesentlichen Teil erfüllen können. Die Bedeutung dieses Faktors steigt, wenn der Liquiditätszugang bei dem betreffenden Instrument in irgendeiner Weise beschränkt ist, wenn etwa das Wertpapier selbst illiquide ist oder wenn ein Limitpreis nicht marktfähig ist. Wenn nach Auffassung der Bank eine bestimmte Möglichkeit wahrscheinlich nicht zu einer erfolgreichen Ausführung führen wird oder ein erhebliches Risiko hierfür besteht, wird die Bank diese Möglichkeit bei der Feststellung des bestmöglichen Ergebnisses hinsichtlich des Gesamtentgelts nicht berücksichtigen.

4.5

Umfang. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass die Bank oder das Unternehmen, an welches die Bank den Auftrag des Kunden übermittelt, einen Auftrag in dem voraussichtlichen Umfang zu einem angemessenen Preis erfüllen können. Wenn nach Auffassung der Bank eine bestimmte Möglichkeit wahrscheinlich nicht zu einer erfolgreichen Ausführung der Gesamttransaktion zu diesen Bedingungen führen wird oder ein erhebliches Risiko besteht, dass die Ausführung zu diesen Bedingungen nicht erfolgreich sein wird, wird die Bank diese Möglichkeit bei der Feststellung des bestmöglichen Ergebnisses hinsichtlich des Gesamtentgelts nicht berücksichtigen.

4.6

Wahrscheinlichkeit der Abwicklung. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass auf Rechnung des Kunden ausgeführte oder übermittelte Geschäfte rechtzeitig nach Ausführung oder Übermittlung abgewickelt werden. Die Bank geht davon aus, dass auf Rechnung des Kunden ausgeführte oder übermittelte Geschäfte rechtzeitig abgewickelt werden. Bei liquiden Wertpapieren, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, ist die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung in der Regel kein wesentlicher Faktor. Wenn nach Auffassung der Bank eine bestimmte Möglichkeit wahrscheinlich nicht erfolgreich abgewickelt werden kann oder ein erhebliches Risiko hierfür besteht, wird die Bank diese Möglichkeit bei der Feststellung des bestmöglichen Ergebnisses hinsichtlich des Gesamtentgelts nicht berücksichtigen.

4.7

Art des Auftrags. Dieser Ausführungsfaktor beschreibt Art und Dauer des der Bank erteilten Auftrags, einschließlich Bedingungen wie Limitauftrag, Stop, zum Handelsbeginn/ Handelsschluss, Markt, nur heute gültig oder bis Fristablauf gültig. Wenn der Kunde Auftragsparameter angegeben hat oder mit der Bank anderweitig bestimmte Parameter für einen erteilten Auftrag vereinbart hat, wird das Gesamtentgelt (und alle sonstigen maßgeblichen Ausführungsfaktoren) nur bei der Entscheidung zwischen Aufträgen maßgeblich sein, die diese Parameter erfüllen.

5. AUSFÜHRUNGSVERFAHREN JE PRODUKTKATEGORIE – NICHT-DISKRETIONÄRE ANLAGEBERATUNG

Im folgenden Abschnitt findet sich eine Zusammenfassung der Ausführungsverfahren der Bank für jede Produktkategorie im Rahmen der Nicht-diskretionären Anlageberatung sowie eine Liste der für die einzelnen Produkte genutzten Ausführungsplätze:

5.1

Aktien, börsengehandelte Fonds & Optionen. Aufträge in Bezug auf Aktien, börsengehandelte Fonds und Optionen werden an ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan¹ übermittelt. Bei der Entscheidung, eines dieser Unternehmen zu nutzen, hat die Bank den Preis und die Kosten im Hinblick die Fähigkeit, gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse hinsichtlich des Gesamtentgelts anbieten zu können, berücksichtigt (basierend auf einem Vergleich mit anderen Unternehmen). Die Bank berücksichtigt Informationen, die ihr von diesen und anderen Drittbrokern zur Verfügung gestellt werden in Verbindung mit den eigenen Rahmenbedingungen für die Auftragsausführung, Richtlinien, Verfahren und ergänzenden Managementinformationen (**MI**), um zu prüfen, ob sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erfüllt.

5.2

Blocktrades. Bei Blocktrades handelt es sich um den Verkauf einer konzentrierten Aktienposition über die Kapitalmärkte im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens (ein **Blocktrade**). Die Bank agiert für den Kunden als Vermittler oder in der Funktion eines Auftraggebers, um Käufer für den Ankauf dieser Aktien zu finden. Alternativ dazu kann die Bank in der Funktion eines Auftraggebers ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan beauftragen, einige oder alle Aktien im Namen des Kunden zu verkaufen. Zusätzliche direkte und indirekte Kosten, die von einer externen Gegenpartei erhoben werden können, führen möglicherweise dazu, dass der Kunde einen geringeren Gesamtbetrag für seinen Verkauf erhält. Bevor die Bank vom Kunden Anweisungen zum Abschluss eines Blocktrades annimmt, wird sie mit dem Kunden verschiedene Veräusserungsmethoden besprechen. Die Bank akzeptiert entsprechende Weisungen, wenn sie sich vergewissert hat, dass ein Blocktrade nach Auffassung des Kunden im Vergleich zu anderen Ausführungsmethoden den besten Gesamtbetrag erbringt. Wenn der vom Kunden akzeptierte Preis als Richtwert deklariert ist, besteht keine Möglichkeit, den letztendlichen Gesamtbetrag vor Abschluss des Handels genau zu bestimmen.

Die Bank berücksichtigt eine Reihe von Faktoren wie Preis, Geschwindigkeit, Umfang des Auftrags, die Art der Transaktion, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Kosten, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis für zu erzielen. Der Preis wird zwar weiterhin ein wichtiger Ausführungsfaktor sein, aber die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang des Auftrags, die Geschwindigkeit und andere Erwägungen (z.B. Vertraulichkeit) werden ebenfalls eine wichtige Rolle spielen und möglicherweise Vorrang vor dem Preis haben.

Die Bank wird die von den von Verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan bereitgestellten Informationen und ihre eigenen Transaktionsunterlagen in Verbindung mit ihrem Auftragsausführungsrahmen, ihren Richtlinien, Verfahren und unterstützenden Managementinformationen prüfen, um zu beurteilen, ob ihre Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung erfüllt werden.

¹ Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan bedeutet eine Gesellschaft der J.P. Morgan-Gruppe (d. h. J.P. Morgan Chase & Co. und ihre Tochtergesellschaft und verbundenen Unternehmen weltweit, einschließlich und nicht abschließend der Investment Banking-Bereich von J.P. Morgan SE, J.P. Morgan Chase Bank, National Association London Branch, J.P. Morgan Securities plc, J.P. Morgan Securities LLC., J.P. Morgan Securities Asia Pacific Ltd., J.P. Morgan Asset Management (UK) Limited, J.P. Morgan (Asia Pacific) Limited und J.P. Morgan Asset Management mit ihren EU-Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen.)

5.3

Anleihen. Aufträge in Bezug auf Anleihen werden an ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan übermittelt. Bei der Entscheidung, eines dieser Unternehmen zu nutzen, hat die Bank den Preis und die Kosten im Hinblick die Fähigkeit, gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse hinsichtlich des Gesamtentgelts anbieten zu können, berücksichtigt. Die Bank berücksichtigt Informationen, die ihr von diesen und anderen Drittbrokern zur Verfügung gestellt werden in Verbindung mit den eigenen Rahmenbedingungen für die Auftragsausführung, Richtlinien, Verfahren und ergänzenden MI, um zu prüfen, ob sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erfüllt.

5.4

Strukturierte Produkte. Wenn die Bank strukturierte Produkte auf Rechnung des Kunden mit Gegenparteien handelt, handelt die Bank als Vertreter für einen nicht offengelegten Geschäftsherrn. Die Bank prüft anhand ihrer MI und Kontrollen, ob sie ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung einhält. Die Gegenparteien, auf die wir derzeit vertrauen, sind:

- 5.4.1 Barclays Bank PLC
- 5.4.2 BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.
- 5.4.3 Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
- 5.4.4 Deutsche Bank AG
- 5.4.5 Goldman Sachs & Co Wertpapier GmbH
- 5.4.6 HSBC Bank PLC
- 5.4.7 J.P. Morgan Structured Products B.V.
- 5.4.8 Morgan Stanley B.V.
- 5.4.9 Royal Bank of Canada (Niederlassung Toronto)
- 5.4.10 Société Générale (SG Issuer)
- 5.4.11 UBS AG (Niederlassung Jersey)
- 5.4.12 JPMorgan Chase Financial Company LLC

Bei der Auswahl der Gegenpartei für ein bestimmtes Geschäft wird die Bank die Ausführungsfaktoren berücksichtigen. Bei bestimmten Arten von strukturierten Produkten kann die Bank auf bestimmte Gruppen der vorstehenden Gegenparteien zurückgreifen. In einigen Fällen werden diese strukturierten Produkten sog. strukturierte Transaktionen sein (siehe Ziffer 5.7 (Strukturierte Transaktionen)) sein. In allen Fällen berücksichtigt die Bank Informationen, die ihr von den betreffenden Gegenparteien und anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden in Verbindung mit den eigenen Rahmenbedingungen für die Auftragsausführung, Richtlinien, Verfahren und ergänzenden MI, um zu prüfen, ob sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erfüllt.

5.5

Außerbörsliche (OTC) Derivate. OTC-Derivate in Bezug auf Aktien, Anleihen, Währungen, Waren und Edelmetalle werden mit der Bank als Gegenpartei des Kunden ausgeführt. Die Bank nutzt eine einzelne Gegenpartei, die J.P. Morgan SE, bei der Strukturierung dieser Geschäfte. Angesichts der zusätzlichen direkten und indirekten Kosten, die der Bank von einer nicht zu J.P. Morgan gehörenden Gesellschaft als Gegenpartei berechnet würden, und des somit für den Kunden bei einem Geschäft mit der Bank bestehenden höheren Gesamtentgelts bietet dieses Modell nach Ansicht der Bank das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts. Zudem ist die Bank der Auffassung, dass sich durch die Nutzung einer einzelnen Gegenpartei das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis erzielen lässt, weil mit der Einschaltung einer externen Gegenpartei die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung sinkt. Die Bank erstellt MI und analysiert weitere interne und externe Daten, um zu prüfen, ob sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erfüllt.

5.6

Investmentfonds, Hedgefonds & Private Equity.

Üblicherweise gibt es nur einen Weg, diese Instrumente zu kaufen oder zurückzugeben, beispielsweise über den Manager, den Verwalter, die Transferstelle oder einen allgemeinen Partner des Fonds. Dies beschränkt die Relevanz bestimmter Aspekte, mit Ausnahme der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Ausführungsgeschwindigkeit. Dennoch wird die Bank bei der Ausführung von Aufträgen über diese Instrumente ihre internen Verfahren und Richtlinien befolgen, um sicherzustellen, dass die Geschäfte effizient ausgeführt werden und das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

5.7

Strukturierte Transaktionen. In einigen Fällen bestehen für die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung aufgrund der Art des der Bank vom Kunden erteilten Auftrags möglicherweise bestimmte Grenzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei stark strukturierten und/oder für den Kunden individuell entwickelten Transaktionen wie beispielsweise bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten. Aufgrund der einzigartigen Vertragsgestaltung dieser Geschäfte lassen sich

möglicherweise keine sinnvollen Vergleiche anstellen. In diesen Fällen berücksichtigt die Bank alle verfügbaren Informationen und die relevanten Ausführungsfaktoren und wird die Angemessenheit des vorgeschlagenen Preises bewerten, indem sie die bei der Schätzung des Preises dieses Produkts verwendeten Marktdaten einholt und, wenn möglich, einen Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten anstellt, um sicherzustellen, dass das unter den gegebenen Umständen bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

5.8

Nicht börsennotierte Wertpapiere. Wenn die Bank im Auftrag des Kunden Aktien erwirbt, die nicht weltweit an Börsen gehandelt werden oder notiert sind, kann die Bank Aufträge an andere Unternehmen (einschließlich an Verbundene Unternehmen von J.P. Morgan) zur Ausführung erteilen (oder an diese weiterleiten). Die Bank wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um konsequent das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Bewertung der erreichten Ausführungsqualität und die Überprüfung des „fairen“ Preises erfolgen durch die Überprüfung der unterstützenden MI des Brokers, bei dem der Auftrag zur Ausführung platziert wurde.

6. AUSFÜHRUNGSVERFAHREN JE PRODUKTKATEGORIE - DISKRETIONÄRE ANLAGEVERWALTUNG

Im folgenden Abschnitt findet sich eine Zusammenfassung der Ausführungsverfahren der Bank für jede Produktkategorie im Bereich der Diskretionären Anlageverwaltung:

6.1

Investmentfonds und Hedge-Fonds von J.P. Morgan und Investmentfonds von Dritten. Üblicherweise gibt es nur einen Weg, diese Instrumente zu kaufen oder zurückzugeben, beispielsweise über den Manager, den Verwalter, die Transferstelle oder einen allgemeinen Partner des Fonds. Dies beschränkt die Relevanz bestimmter Aspekte, mit Ausnahme der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Ausführungsgeschwindigkeit. Dennoch wird die Bank bei der Ausführung von Aufträgen über diese Instrumente ihre internen Verfahren und Richtlinien befolgen, um sicherzustellen, dass die Geschäfte effizient ausgeführt werden und das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Aufträge für Investmentfonds und Hedge-Fonds von J.P. Morgan werden direkt bei der Transferstelle des Fonds ausgeführt. Wenn die Bank Aufträge für Investmentfonds Dritter ausführt, wird sie die Aufträge an die Marktabwicklungssysteme senden, von wo sie an die Transferstelle des Fonds weitergeleitet werden.

6.2

OTC-Derivate und Strukturierte Produkte. Die Ausführungsverfahren folgen den oben beschriebenen Verfahren für die Nicht-diskretionäre Anlageberatung. Wenn der Kunde die Bank zum Unteranlageverwalter eines OGAW-Fonds oder einer SICAV ernennt oder Vermögenswerte

bei Dritten in Verwahrung gibt, werden die Aufträge für Devisentermingeschäfte, entsprechend des üblichen Verfahrens für den Abschluss von Devisentermingeschäften in Fällen, in denen die Vermögenswerte von anderen Verwahrern gehalten werden, direkt an den maßgeblichen Verwahrer geleitet. Der Grund, warum der Verwahrer als einziger Ausführungsplatz für Devisentermingeschäfte genutzt wird, ist das Gesamtentgelt, das angesichts der Komplexität und der Kosten, die mit der Ausführung im Namen des Verwahrers und der Überleitung des Geschäfts an ihn verbunden wären, anfällt.

6.3

Aktien, börsengehandelte Fonds & Anleihen. Aufträge für diese Instrumente werden über ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan geleitet. Die zwischen der Bank und den mit Verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan bestehenden Vereinbarungen zur bestmöglichen Ausführung sind vertraglich dokumentiert. Bei der Entscheidung, ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan zu nutzen, hat die Bank den Preis und die Kosten dieses Verbundenen Unternehmens von J.P. Morgan im Hinblick dessen Fähigkeit, gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse hinsichtlich des Gesamtentgelts anbieten zu können, berücksichtigt und dabei gleichzeitig die Kunden, die Diskretionäre Anlageverwaltung von der Bank erhalten, fair behandelt. Die Bank überprüft die Richtlinien und Verfahren ihrer Verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan zur bestmöglichen Ausführung jährlich und ihre MI mindestens vierteljährlich, um zu bewerten, ob die bestehenden Vereinbarungen zur Ausführung es der Bank erlauben, ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung zu erfüllen.

7. HINWEIS ZU SPEZIFISCHEN ANWEISUNGEN DES KUNDEN

Soweit der Kunde der Bank spezifische Anweisungen für die Ausführung oder Übermittlung eines Auftrags oder eines Teils davon erteilt, wird er gemäß diesen Anweisungen ausgeführt oder übermittelt. Unter Umständen muss die Bank aufgrund der Teile des Auftrags, für welche die spezifischen Anweisungen gelten, von ihrer Pflicht zur bestmöglichen

Ausführung abweichen, um den Auftrag gemäß den besonderen Anweisungen des Kunden auszuführen. Alle anderen Aspekte des Auftrags, für die diese Anweisungen nicht gelten, werden aber entsprechend den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren bearbeitet.

8. KEINE GEWÄHRLEISTUNG

Wenngleich die Bank mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln alle hinreichenden Maßnahmen ergreift, um sicherzugehen, dass ihre Verfahren die bestmögliche Ausführung der Aufträge des Kunden erwarten lassen, kann die Bank nicht gewährleisten, dass sie bei jedem einzelnen Auftrag, der auf Rechnung des Kunden ausgeführt oder übermittelt wird, die bestmögliche Ausführung erreichen kann. Darüber hinaus bedeutet die Pflicht der Bank zur bestmöglichen Ausführung nicht, dass sie über die ihr auferlegten spezifischen aufsichtsrechtlichen Pflichten oder auf sonstige Weise zwischen ihr und ihren Kunden vereinbarten Pflichten hinaus weitere Pflichten schulde, z.B. Verpflichtungen als Treuhänder.

9. ZUSTIMMUNG ZU GESCHÄFTEN AUSSERHALB VON HANDELSPLÄTZEN

9.1

Wie in Ziffer 5 und 6 beschrieben, lassen es die Ausführungsgrundsätze zu, dass bestimmte Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden können.

9.2

Wenn die Bank die Aufträge des Kunden außerhalb eines Handelsplatzes ausführt, benötigt die Bank hierfür die ausdrückliche Zustimmung des Kunden, welche die Bank in den Geschäftsbedingungen eingeholt hat.

9.3

Der Kunde hat zugestimmt, dass die Bank Aufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes ausführen kann, wenn dies bei dem Auftrag des Kunden nach Auffassung der Bank zum bestmöglichen Ergebnis führt.

9.4

Die Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes kann bestimmte Nachteile haben, z.B. dass man ein Kreditrisiko gegenüber dem Emittenten oder der Gegenpartei des Geschäfts eingeht, am Markt eine geringere Transparenz besteht und die betreffenden Produkte weniger standardisiert sind. Dies kann bei der Insolvenz des Emittenten oder der Gegenpartei des Finanzinstruments zu Verlusten führen. Es ist unter Umständen weniger transparent, ob das bestmögliche Gesamtergebn erzielt werden kann.

9.5

Weitere Informationen zu diesem Ausführungsverfahren sind auf Anfrage erhältlich.

10. AUFTRAGSABWICKLUNG

10.1

Die Bank wickelt alle Aufträge ihrer Kunden unverzüglich, fair und schnell ab und wird alle Aufträge ihrer Kunden umgehend und korrekt registrieren und zuweisen. Die Bank wird ansonsten vergleichbare Kundenaufträge im Rahmen der Nicht-diskretionären Anlageberatung der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang ausführen, es sei denn:

10.1.1 die Bank erhält vom Kunden anderweitige Anweisungen;

10.1.2 die Art des Auftrags des Kunden oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich; oder

10.1.3 die Bank ist der Ansicht, dass im besten Interesse des Kunden anderweitig zu handeln ist.

10.2

Die Bank wird den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informieren, denen die Bank bei der Ausführung des Auftrags des Kunden begegnen, sobald die Bank davon Kenntnis erlangt.

10.3

Im Bereich der Diskretionären Anlageverwaltung wird die Bank und im Bereich der Nicht-diskretionären Anlageberatung kann die Bank die Aufträge des Kunden gemäß ihrer Richtlinie für die Zusammenlegung und Zuweisung mit den Aufträgen anderer Kunden zusammenlegen. Die Bank wird dies tun, wenn es nach Auffassung der Bank grundsätzlich unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften sich für einen Kunden, dessen Auftrag zusammengelegt wird, nachteilig auswirkt. In einigen Fällen kann die Zusammenlegung dem Kunden Nachteile, in anderen Fällen Vorteile bringen.

10.4

Die Bank wird alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Finanzinstrumente oder Gelder, die zur Abwicklung eines ausgeführten Auftrags eingegangen sind, unverzüglich und korrekt auf dem jeweiligen Konto verbucht werden.

11. ÜBERWACHUNG, PRÜFUNG UND QUALITATIVE ANALYSE

11.1

Die Bank überwacht die Effizienz ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Ausführungsgrundsätze fortlaufend und überprüft sie mindestens jährlich. Die Bank überwacht die MI mindestens vierteljährlich. In diesem Rahmen prüft die Bank, ob die in Ziffer 5 und 6 genannten Handelsplätze und Einrichtungen die bestmöglichen Ergebnisse erbringen. Die Bank wird die Änderungen vornehmen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese es der Bank ermöglichen, weiterhin das bestmögliche Ergebnis für den Auftrag des Kunden erzielen zu können. Bei wesentlichen Änderungen wird die Bank den Kunden entsprechend informieren.

11.2

Wenn die Bank Aufträge unmittelbar auf Rechnung des Kunden ausführt, muss die Bank (auf Anfrage des Kunden) nachweisen, dass sie einen bestimmten Auftrag oder eine Auftragsserie im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt hat.

11.3

Bei der Auswahl der Ausführungsplätze und Unternehmen, an welche die Bank die Aufträge des Kunden übermittelt, die in diesem Dokument reflektiert werden, hat die Bank geprüft, ob diese Ausführungsplätze und Unternehmen diejenigen sind, bei denen die Bank ihre dem Kunden gegenüber bestehenden Pflicht zur bestmöglichen Ausführung am besten erfüllen kann. Insbesondere berücksichtigt die Bank, wie vorstehend beschrieben, die Ausführungsfaktoren und deren Anwendung. Dabei erstellt die Bank MI und analysiert weitere interne und externe Daten (einschließlich der Vorkehrungen zur Bestmöglichen Ausführung von Unternehmen, an welche die Bank Aufträge weiterleitet, sowie die von den Ausführungsplätzen und Unternehmen selbst erstellten Ausführungsdaten), um zu prüfen, ob die Pflicht der Bank zur bestmöglichen Ausführung erfüllt werden.

11.4

Auf ihrer Internetseite veröffentlicht die Bank für ihre Kunden eine qualitative Analyse der bestmöglichen Ausführung unter folgendem Link: jpmorgan.com/pb/emea-important-information

12. LISTE DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

12.1

Die Bank nutzt die nachfolgend aufgeführten Ausführungsplätze, um die bestmögliche Ausführung im Sinne von MiFID II und den FCA-Regeln zu erzielen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann sich ändern und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die Bank kann auch andere Handelsplätze nutzen, wenn sie dies in Übereinstimmung mit ihren Ausführungsgrundsätzen für angemessen hält.

Wenn ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan als Ausführungsplatz fungiert, wird dieses den breiteren Markt für das betreffende Produkt in Betracht ziehen und dabei ausreichend verfügbare Informationsquellen berücksichtigen, darunter u.a. Börsen, Broker/Händler und multilaterale Handelssysteme, um seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nachzukommen.

ANLAGEKLASSE	REGION	AUSFÜHRUNGSPLATZ
Aktien	EMEA	Verbundene Unternehmen von J.P. Morgan (darunter u.a. J.P. Morgan Securities plc und die Investment-Banking-Sparte von J.P. Morgan SE)
		Von J.P. Morgan SE genutzte Handelsplätze (siehe Tabelle unten)
Aktien	Nordamerika	J.P. Morgan Securities LLC
Aktien	Asien-Pazifik	Verbundene Unternehmen von J.P. Morgan (darunter u.a. J.P. Morgan Securities Asia Pacific Ltd)
Börsengehandelte Derivate	Alle	Verbundene Unternehmen von J.P. Morgan (darunter u.a. J.P. Morgan Securities plc)
Festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen	Alle	Verbundene Unternehmen von J.P. Morgan (darunter u.a. J.P. Morgan Securities plc und die Investment-Banking-Sparte von J.P. Morgan SE)
OTC-Derivate	Alle	Investment-Banking-Sparte von J.P. Morgan SE

12.2

Für Aktien, bei denen die Gegenpartei ein Verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan ist, hat die Bank ihre Ausführungsplätze in die folgenden Typen unterteilt:
Handelsplätze: Dabei handelt es sich um Handelsplätze, die im Sinne der MiFID II als solche eingestuft sind oder in Ländern außerhalb des EWR als gleichwertig gelten. In einigen Fällen erfolgt der Zugang zu den Handelsplätzen über Dritte.

VON J.P. MORGAN SE GENUTZTE HANDELSPLÄTZE		
Aquis Exchange	Euronext Dublin	Turquoise (EU)
Athener Börse	Euronext Lissabon	Turquoise Plato (EU)
Madriider Börse	Euronext Paris	Turquoise Plato Block Discovery (EU)
Mailänder Börse	Liquidnet (EU)	Turquoise Plato Lit Auction (EU)
Budapester Börse	Nasdaq Kopenhagen	UBS MTF
CBOE (EU)	Nasdaq Helsinki	Virtu Posit (EU)
Deutsche Börse (Xetra)	Nasdaq Stockholm	Wiener Börse
Euronext Amsterdam	Osloer Börse	Warschauer Börse
Euronext Brüssel	Prager Börse	

13. ZUSTIMMUNG ZU DEN AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZEN

13.1

Der Kunde bestätigt, dass ihm die Art und Weise und die bei der Bank bestehenden Richtlinien und Verfahren für die bestmögliche Ausführung bekanntgemacht wurden und er den Ausführungsgrundsätzen zustimmt. Sofern keine ausdrücklichen Anweisungen des Kunden vorliegen, steht es im freien Ermessen der Bank, für die Ausführung von Aufträgen (einschließlich Geschäften zwischen Händlern, die der Kunde mit der Bank abschließt) unter ihren derzeitigen Ausführungsplätzen einen Platz auszuwählen. In Ziffer 3 und 4 sind die Kriterien und Faktoren dargelegt, welche die Bank berücksichtigt, wenn sie festlegt, welcher Ausführungsplatz das beste Ergebnis für den Kunden liefern wird.

13.2

Der Kunde bestätigt außerdem, dass die Bank, sofern sie einen Auftrag aus ihrem eigenen Buch erfüllt, einschließlich eines mit dem Kunden durchgeführten Geschäfts über spezifische OTC-Produkte, oder anderweitig Geschäfte mit dem Kunden abschließt, bei denen die Bank ein Kreditrisiko gegenüber dem Kunden eingeht, die Kreditwürdigkeit und andere Risikomerkmale der Transaktion sowie die Kosten des Auftrags berücksichtigen kann, wenn die Bank dem Kunden einen Preis für die jeweilige Transaktion stellt.